

Satzung der Othetaler Heimat-Freunde e.V.

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Othetaler Heimat-Freunde e.V. „ abgekürzt „ OHF „.
Er hat seinen Sitz in 51702 Bergeunestadt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist Träger des örtlichen Gemeinschaftslebens und fördert den Heimatgedanken durch praktische, kulturelle und gestalterische Arbeit.

Er dient:

1. Dem Denkmalschutz und der Bodendenkmalpflege
2. Der sinnvollen Freizeitgestaltung und der kulturellen-künstlerischen Betätigung
3. Der Wahrung, Pflege und Förderung von Tradition und Brauchtum

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Aufarbeitung der historischen Entwicklung des Othetals und dessen Denkmäler
2. Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, mit wessen Erlösen die künstlerische Gestaltung von Kultur und Verschönerung des Othetaler Landschaftsbildes finanziert werden.
3. Die Verbesserung und Verschönerung der Ortsbilder, insbesondere im Othetal.
4. Erweiterung, Verbesserung und Neuerschließung von Anlagen und Ruheplätzen.

Der Verein erstrebt keine Gewinne und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Stimmberichtig sind nur AKTIVE Mitglieder!

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

Der Austritt ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres (31.12.) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Kalenderhalbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o .ä..

Dem ausgetretenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziel zuwiderhandelt
- den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 Beiträge

Es ist ein Mitgliedbeitrag zu zahlen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Bankeinzug entrichtet.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Rückständige Beiträge und Gebühren werden nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg geltend gemacht. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, wird eine Gebühr für die Rechnungserstellung gefordert, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Die Beiträge werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

§ 8) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
 - c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt der als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom Vorstand beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
7. Jedes Mitglied, das seit mindestens 3 Monaten dem Verein angehört, ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählt ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Geschäftsführer
- 6 Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten

Der Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen (Beisitzer), die aber nicht vertretungsberechtigt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Lediglich bei der erstmaligen Wahl sind der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer nur für 1 Jahr zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der restliche Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden, so kann ein Vorstandmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderlichen Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand (Beisitzer) angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögen dem Verein Patienten im Wachkoma e.V. (PIW) und dem TuS Othetal e.V. zu gleichen Teilen zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.02.2015 beschlossen.

Bergneustadt, den 19.02.2015